

zählung auf

Dienstag, den 1. Dezember 1908.
festgesetzt.

Ich er suche, das Erforderliche zu veranlassen.
Der Landeshauptmann von Schlesien.

Indem ich vorstehende Verfügung hiermit zur Kenntnis der Magistrate, sowie der Herren Guts- und Gemeindevorsteher bringe, bemerke ich noch, daß die wesentlich unrichtige Angabe seitens der Viehbesitzer mit Strafe bis zu 30 Mk oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet wird. Im übrigen beziehe ich mich auf die Kreisblattverfügung vom 28. November 1877 Seite 391 und 397. Die Aufnahme hat auf dem Lande von den Guts- und Gemeindevorstehern selbst von Haus zu Haus zu erfolgen und sind die Zahlen deutlich zu schreiben. Die Seitenzahlen sind aufzurechnen und auf der letzten Seite zusammenzustellen. Beim Zählen sind die auf dem Titelblatte gegebenen Anleitungen genau zu beachten. Die Viehzähllisten sind vom 2. bis 9. Dezember d. Js. öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Am 10. Dezember d. Js. sind die Listen, versehen mit einem besonders beizulegenden Atteste, in welchem die Zeit der Auslegung und daß dieselbe in ortsüblicher Weise bekannt gemacht war, sowie daß kein Einspruch gegen die Richtigkeit erhoben ist, bescheinigt wird, einzusenden. Reklamationen gegen die von Magistralen, Guts- oder Gemeindevorständen getroffenen Entscheidungen bezw. Eintragungen sind bei mir in der Zeit vom 11. bis 18. Dezember d. Js. anzubringen.

Die Viehzähllisten sind in meinem Bureau abzuholen.

Groß-Wartenberg, den 4. November 1908.

Betrifft die Rörung von Zuchtbulln.

Nachstehend bringe ich Ort, Tag und Stunde der Rörtermine in dem Rörbezirk I a zur öffentlichen Kenntnis:

Rörbezirk I a

Montag, den 9. November d. Js.
nachmittags 3 Uhr in Schollendorf an der Dominialschmiede.

Dienstag, den 10. November d. Js.
vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Neu-Stradam an der Dominialschmiede,

vormittags 9 Uhr in Schleise an der Dorfschmiede,

vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Klein-Cosel an der Schmiede bei Mache,

vormittags 10 Uhr in Schreibersdorf an der Dominialschmiede,

vormittags 11 Uhr in Bisdorf im Stall.

Falls Bullen aus Ortschaften, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, gelört werden sollen, bleiben den Bullenbesitzern überlassen, die Bullen an dem ihnen zunächst gelegenen Terminsorte vorzuführen.

An allen Musterungsorten findet die Rörung wegen des Einbrennens des Rörzeichens in möglichster Nähe der Schmiede statt, falls nicht an anderer Ort besonders angegeben ist.

Die Herren Gemeindevorsteher der Rörorte haben den Platz der Rörung zu bestimmen und den betreffenden Schmiedemeister zu veranlassen, helles Feuer bereit zu halten. Die zur Rörung zu stellenden Bullen sind mit Nasenringen zu versehen.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, Vorstehendes sofort in geeigneter Weise bekannt zu machen und die Besitzer deren Bullen gelört werden sollen, aufzufordern, letztere pünktlich an Ort und Stelle vorzuführen zu lassen.

Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, aus welchen Bullen zur Rörung gebracht werden, haben in dem Termine selbst zu erscheinen oder sich im Behinderungsfalle durch einen Gerichtsmann vertreten zu lassen.

Groß-Wartenberg, den 3. November 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Im Anschluß an die in Nr. 42 Seite 501 des diesjährigen Kreisblattes bekannt gemachte Tagesordnung für den Kreistag am 31. Oktober 1908 bringe ich nachstehend die gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis.

1. Der Kreistag beschließt, den mit der kommissarischen Verwaltung des hiesigen Landratsamtes beauftragten königlichen Regierungsassessor von Busse, Miteigentümer des im hiesigen Kreise belegenen Rittergutes Bisdorf, gemäß § 74 Absatz 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/ 19. März 1881 für die Wiederbesetzung des erledigten Landratsamtes des Kreises Groß-Wartenberg in Vorschlag zu bringen.
2. Der Kreistag beschließt die Herrichtung einer passenden Wohnung für den Landratsamtsverwalter, Regierungsassessor von Busse und dessen Familie im hiesigen Kreisamts Hause.
3. Der Kreistag erklärt sich mit der Eingemeindung der gesamten Landgemeinde Alt-Festenberg in die Stadtgemeinde Festenberg einverstanden, da die Vereinigung dieser beiden Gemeinden sowohl in ihrem eigenen als auch im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Ferner gibt der Kreistag sein Gutachten dahin ab, daß die Umgemeindung einiger zum Gutsbezirk Alt-Festenberg gehöriger Parzellen in die Stadtgemeinde Festenberg zweckmäßig erscheint.